

Antragsteller*in: Armin Winkler, Ludwigshafen (adfc.winkler@gmx.net, 0163-2825763)

Ansprechpartner*in:

Betrifft:

Leifaden und Finanzregelung für Ortsgruppen und nicht-eingetragene KV

Die Landesversammlung möge beschließen:

Um die Gründung von nichts-rechtsfähigen Gliederungen (i.d.R. Ortsgruppen) zu erleichtern, erstellt der LV einen Leitfaden für Aktive. Das betrifft etwa eine Muster-Satzung, Pressekontakte, Infos zu Finanzmitteln und Aktionsmaterial, sowie zur Einrichtung von Website und Emailaccounts. Zudem wird die Erstattung von privaten Auslagen für die Vereinstätigkeit geregelt.

Begründung:

Auch nicht-rechtsfähige Gliederungen, die keinem Kreisverband zugeordnet sind, können und sollten sich mit einer Satzung nach aussen hin - etwa gegenüber Verwaltungen oder Anzeigenkunden - als seriöse Gruppierung darstellen können.

- Weder die Mustersatzung für Kreisverbände noch die Satzung des Landesverbands ist geeignet für nichts-rechtsfähige Gliederungen, insbesondere Ortsgruppen.
- Die übrigen Informationen stehen neuen, motivierten Aktiven oft nicht zur Verfügung. Das erschwert die erfolgreiche Arbeit in der Startphase erheblich.

- In der Satzung des LV findet sich weder ein Hinweis auf Ortsgruppen noch eine Regelung zu Erstattungen. Hierzu zählen die Übernahme regelmäßiger Kosten wie Miete für Unterstellplatz des Vereinsmaterials, Postfach oder Kontoführung.

Im Fall der OG und später des neuen KV Ludwigshafen hat der Finanzvorstand des LV die Übernahme dieser Kosten abgelehnt. Den Email-Account bezahlte der Webmaster privat.

- Als Grundlage dieser Entscheidung diente eine mündliche Vereinbarung, getroffen „zwischen Tür und Angel“ nach der Landesversammlung 2022. Andererseits wurde bei der OG-Gründung - ebenfalls mündlich - eine auf zwei Jahre befristete Übernahme auch laufender Kosten zugesagt. Da mündliche Vereinbarungen nicht rechtsbegründend sind, besteht Rechtsunsicherheit.

- Der Finanzvorstand des LV führt zudem an, Kostenerstattungen könnten nur auf ein Vereinskonto erfolgen. Begründung des LV-Finanzvorstands: Es sei so buchhalterisch für den LV vorteilhaft. Dazu gibt es jedoch keine Regelung. Problematisch kann das v.a. werden, wenn einer Gliederung die Finanzmittel fehlen oder versagt werden, um ein Vereinskonto einzurichten (Kontoführungsgebühren in privater Auslage). Insofern besteht dann – in der Sichtweise des Finanzvorstands – keine Möglichkeit für Erstattung privater Auslagen.

- Der Finanzvorstand bezeichnet die geleisteten Teilerstattungen als „kulant“. Ein Finanzsystem auf Basis von mündlichen Vereinbarungen und Kulanz ist allerdings juristisch angreifbar.